

Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Leezen

Aufgrund der §§ 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der Kommunalverfassung M-V vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) und 50 des Straßen- und Wegegesetzes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG-MV) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) zuletzt geändert am 20.05.2011 (GVOBl. M-V S. 323,324) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Leezen 10.09.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Reinigungspflichtige Straßen

1. Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen, Geh- und Radwege sind zu reinigen. Einzelne außerhalb der geschlossenen Ortslage gelegene Straßen oder Straßenteile sind in die Reinigungspflicht einzubeziehen, soweit die anliegenden Grundstücke in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind, ausgenommen sind Land- und forstwirtschaftliche Flächen in offener Lage. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
2. Reinigungspflichtig ist die Gemeinde Leezen.

§ 2

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen, Laub und Hundekot. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbelege schädigen.
2. Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkräuterbeseitigung in Straßenbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
3. Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Verzeichnis der Reinigungsklassen 0 und 1, das als Anlage zu dieser Satzung Bestandteil dieser Satzung ist, sowie nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehricht und sonstiger Unrat dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden. Autowracks, nicht mehr fahrbereite Kraftfahrzeuge, Mopeds, Fahrräder oder sonstige unbrauchbare Maschinen- oder Geräteteile dürfen nicht auf Straßen oder Straßenteilen abgestellt werden.

§ 3

Schnee- und Glättebeseitigung

1. Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
 - a) Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radwege ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Der Einsatz von Salz kommt dann zur Anwendung, wenn die abstumpfenden Mittel nicht ausreichend die Glätte beseitigen. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen, für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 - b) Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die

Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.

- c) Schnee ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen. Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- d) Glätte ist in der Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Es sollen nur abstumpfende Mittel verwendet werden.
- e) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens, wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand zu lagern. Auf Gehwegen oder Fahrbahnen kann die Ablagerung auf dem an das Grundstück des Anliegers angrenzenden Teil des Gehweges erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden. Rinnsteine, Einläufe in die Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 49 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG M-V) die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen. Andernfalls kann das Amt Crivitz die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigung durch Hundekot.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinter- oder der Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Flächen getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn vom Grundstück eine konkrete, nicht unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

§6

Straßenreinigungsgebühren

Teil der Satzung ist das als Anlage beigefügte Verzeichnis der Straßen. Für die Reinigung der Straßen, die in das Verzeichnis aufgenommen sind, werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung erhoben.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Wer seiner Reinigungspflicht nach § 4 i.V. mit § 50 StrWG-MV verletzt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 StrWG-MV mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Leezen vom 11. März 2004 mit dem zu dieser Satzung erlassenen Nachtrags- und Änderungssatzungen außer Kraft.

Leezen, 20. November 2014



Förster
Bürgermeister



Verfahrensvermerk:

Die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Leezen wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 4 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV m-V) angezeigt. Der Landrat hat die Satzung zur Kenntnis genommen. Hiermit wird die Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Leezen öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht gegen Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage zur Neufassung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Leezen

Reinigungsstufe 0 (Winterdienst)

1. Pflichten der Gemeinde

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-M-V

2. Straßenverzeichnis

Raben Steinfelder Weg

Silberhof

Sandhof

Christinchenweg

Cambser Weg (unbefestigter Teil)

Retgendorfer Straße (ab Diakoniegelände bis Kistner)

Mittelweg (ab Firma Rumpf bis Diakoniegelände)

Reinigungsstufe 1

1. Pflichten der Gemeinde

Monatliche Reinigung der Fahrbahnen

Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-M-V

2. Straßenverzeichnis

Leezen

Amselweg

Am Wäldchen

Blumenberg

Finkenkamp

Meisenring

Panstorf

Eigenheimsiedlung (südlicher Teil)

Zum Sperlingsfeld (südlicher teil)

Görslow

Ausbau

Rampe

Ahornweg

Alter Kirchweg

Am Kornfeld

Am Mühlenberg

Birkenweg

Kaiserpfalz

Mittelweg (bis Firma Rumpf)

Straße von der L 101 bis zum Dorfplatz (Straße am Sportplatz)

Retgendorfer Straße (im Bereich der Diakonie)

Zittow

Cambser Weg (befestigter Teil)

Fliederberg

Hohlweg

Schmiedeweg

Reinigungs-klasse 2

1. Pflichten der Gemeinde

**Monatliche Reinigung der Fahrbahnen, Geh- und Radwege
Schnee- und Glättebeseitigung im Rahmen des § 50 StrWG-M-V**

2. Straßenverzeichnis mit Gehwegen

Leezen

Adlerstraße
An der Galline
Blumenstraße
Bussardweg
Dahliengasse
Eigenheimsiedlung (nördlicher Teil)
Görslower Straße
Hauptstraße
Lindenallee
Mohnweg
Nelkengasse
Rosenweg
Schloßstraße
Schulstraße
Seestraße
Tulpengasse
Zittower Straße
Zum Sperlingsfeld (nördlicher Teil)

Görslow

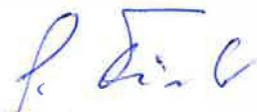
Zum Steilufer
Resthof
Siedlung

Rampe

Cambser Straße
Dorfplatz
Kastanienallee
Leezener Straße

Zittow

Am Galgenberg
Dorfstraße
Seeweg



**Förster
Bürgermeister**